S 16 RA 1417/00 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 1417/00 ER
Datum	29.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 B 130/01 RA ER
Datum	07.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 29. MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin die auÃergerichtlichen Kosten auch des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.
III. Im Ãbrigen sind auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die am 1938 geborene Beklagte (= Antragsgegnerin) und ihr am 1938 geborener Ehemann haben am 03.05.1993 mit der B.-Bank AG S. , spÃ¤tere B. Bank AG, einen Kreditvertrag Ã¼ber ein Darlehen in HÃ¶he von DM 6.300,00 mit einer Laufzeit von 72 Monaten abgeschlossen. Am 26.02.1994 schlossen sie einen weiteren Kreditvertrag Ã¼ber ein Darlehen in HÃ¶he von DM 32.502,49 mit einer Laufzeit von 54 Monaten. Nach den Allgemeinen Kreditbedingungen Nr.4 sollten zur Sicherung unter anderem alle gegenwÃ¤rtigen und zukÃ¼nftigen AnsprÃ¼che auf Rentenzahlungen gegen den jeweiligen LeistungstrÃ¤ger abgetreten werden.

Mit Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts MÃ¼nchen vom 05.07.1996 wurden die Beklagte und ihr Ehemann als Gesamtschuldner verpflichtet, an die KlÃ¤gerin DM 5.247,92 nebst Zinsen zu zahlen. Mit Mahnbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 30.04.1996 und nachfolgendem Vollstreckungsbescheid vom 30.05.1996 wurde die Verpflichtung der Eheleute J. festgestellt, als Gesamtschuldner an die KlÃ¤gerin aus Darlehensvertrag DM 26.758,64 nebst Zinsen zu zahlen.

Am 02.07.1996 ging bei der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte â BfA â ein Schreiben der B. Bank AG ein, mit dem diese mit sofortiger Wirkung den pfÃ¤ndbaren Teil der RentenansprÃ¼che beanspruchte. Mit Bescheid vom 15.06.1998 bewilligte die BfA der Beklagten ab September 1998 Altersrente in HÃ¶he von DM 1.345,94 monatlich. Den pfÃ¤ndbaren und damit abtretbaren Betrag in HÃ¶he von DM 91,70 monatlich Ã¼berwies sie ab September 1998 an die B. Bank AG.

Am 22.12.1997 hat die B. Bank AG die Darlehensforderungen an die Firma "M." (M.Q) in New York abgetreten und verkauft, wovon die BfA verstÃ¤ndigt wurde.

Am 01.08.2000 reichte die Beklagte bei der BfA ein Schreiben des Amtsgerichts MÃ¼nchen ein, wonach sich der pfÃ¤ndungsfreie Betrag auf nunmehr DM 1.680,00 belief, da nach der Bescheinigung des Sozialamtes der Landeshauptstadt MÃ¼nchen ihr Ehemann kein eigenes Einkommen habe und demgemÃ¤Ã dessen Unterhaltsanspruch gegen die Beklagte zu berÃ¼cksichtigen sei. Am 12.09.2000 informierte die BfA die KlÃ¤gerin, dass die Rentenzahlung ungekÃ¼rzt an die Beklagte zu erfolgen habe und die laufende Zahlung in HÃ¶he von mittlerweile DM 105,70 an die KlÃ¤gerin mit Ablauf des Monats September eingestellt werde.

Am 28.11.2000 reichte die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht MÃ¼nchen Klage ein und beantragte die Feststellung, dass bei der Berechnung des pfÃ¤ndbaren Teils des Einkommens nach Â§ 850c Zivilprozessordnung â ZPO â der Ehemann der Beklagten nicht zu berÃ¼cksichtigen sei. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, er habe eigenes Einkommen in Form von Sozialhilfe in HÃ¶he von DM 1.192,80, so dass er nicht unterhaltsberechtigt sei. Laut Mitteilung der Landeshauptstadt MÃ¼nchen, Sozialhilfereferat vom 18.12.2000 erhalten die Eheleute J. gemeinsam zusÃ¤tzlich zur Rente monatlich DM 677,80 Hilfe zum Lebensunterhalt und monatlich DM 515,00 pauschaliertes Wohngeld.

Am 28.12.2000 beantragte die KlÃ¤gerin die Beiladung der BfA und stellte den Antrag, dieser im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, den monatlich zusÃ¤tzlich pfÃ¤ndbaren Betrag, der sich bei NichtberÃ¼cksichtigung des Ehemanns als unterhaltsberechtigte Person ergebe, bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in dieser Sache nicht an die Beklagte auszuzahlen.

Das Sozialgericht lud die BfA zum Rechtsstreit bei (Beschluss vom 22.03.2001) und wies mit Urteil vom 29.03.2001 die Klage ab.

AnschlieÃend lehnte es mit Beschluss vom 29.03.2001 den Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es aus, der Antrag analog

Â§ 123 Verwaltungsgerichtsordnung â VwGO â sei bereits deshalb unzulÃ¤ssig, weil erheblich belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns nicht schlÃ¼ssig dargelegt und glaubhaft gemacht worden seien. Denn die finanziellen Nachteile aus bÃ¼rgerlich-rechtlichen Verbindlichkeiten, die in Erwartung der Genehmigung (der Abtretung durch die Beigeladene gemÃ¤Ã Â§ 53 Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil â SGB I -) oder einer Korrektur durch das Vollstreckungsgericht eingegangen seien, wÃ¼rden fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht genÃ¼gen. Im Ãbrigen entfalle die Voraussetzung fÃ¼r eine einstweilige Anordnung durch die Entscheidung in der Hauptsache.

Die KlÃ¤gerin und Antragstellerin legte Berufung gegen das Urteil ein und erhob gegen den Beschluss vom 29.03.2001 Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abhalf.

In der BegrÃ¼ndung der Beschwerde wurde die Verletzung rechtlichen GehÃ¶rs gerÃ¼gt. Es sei ausdrÃ¼cklich um einen gerichtlichen Hinweis gebeten worden, falls das Sozialgericht weiteren Sachvortrag oder Glaubhaftmachung fÃ¼r erforderlich erachte. Es sei verfassungsrechtlich nicht vertretbar, wenn ein solcher Hinweis erst drei Monate spÃ¤ter in der ablehnenden Entscheidung erteilt werde. In der Sache sei der Erlass der begehrten Sicherungsanordnung angezeigt. Es bestehe die gegenwÃ¤rtige Gefahr, dass durch die Auszahlung des der KlÃ¤gerin zustehenden Teils der Rente an die Beklagte die KlÃ¤gerin diese BetrÃ¤ge fÃ¼r immer verliere. Die Beklagte schuldet zusammen mit ihrem Ehemann insgesamt DM 34.478,46. Die Antragstellerin kÃ¶nne nicht darauf verwiesen werden, dass sie ab Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung monatlich DM 105,70 erhalten wÃ¼rde. Die Schuldner seien Jahrgang 1938. Selbst bei gleichbleibenden finanziellen VerhÃ¤ltnissen und ohne weitere Zinsen mÃ¼ssten die Schuldner noch 27 Jahre zahlen. Daher mÃ¼sse jede monatliche Zahlung, die an die Beklagte geleistet werde, als endgÃ¼ltig verloren gewertet werden. Dieser Gefahr kÃ¶nne nur dadurch begegnet werden, dass die Beigeladene angewiesen werde, nur den Teil der Rente an die Antragsgegnerin auszuzahlen, der sich ohne die BerÃ¼cksichtigung einer unterhaltspflichtigen Person ergebe. Der Beklagten sei dies bei einem verbleibenden Familieneinkommen von DM 2.459,31 auch ohne Weiteres zumutbar. Der Ehemann der Beklagten verfÃ¼ge aufgrund der Sozialhilfe Ã¼ber eigenes Einkommen. Er sei bei der Berechnung des unpfÃ¤ndbaren Teils des Einkommens der Beklagten deswegen nicht zu berÃ¼cksichtigen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 172, 173 SGG), jedoch sachlich unbegrÃ¼ndet.

Nach den GrundsÃ¤tzen des hier entsprechend anwendbaren Â§ 123 VwGO (vgl. BVerfG vom 19.10.1977 â BVerfGE 46, 166 f.) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen

Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃltnis zulÃssig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden RechtsverhÃltnissen nÃ¶tig erscheint, um schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile zu vermeiden. In beiden FÃllen setzt der Erlass der einstweiligen Anordnung voraus, dass der geltend gemachte Anspruch glaubhaft gemacht ist und die fÃ¼r die GewÃhrung einstweiligen Rechtsschutzes besonders genannten GrÃ¼nde vorliegen. Ãberwiegende Erfolgswahrscheinlichkeit und besondere Dringlichkeit mÃ¼ssten nebeneinander gegeben sein (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Rdnr.20 f. zu Â§ 97 SGG).

Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, da im Rahmen der gebotenen summarischen PrÃ¼fung keine Ã¼berwiegende Erfolgswahrscheinlichkeit in der Hauptsache besteht.

Soweit die Antragstellerin die Verletzung rechtlichen GehÃ¶rs rÃ¼gt, weil das Sozialgericht einen Hinweis auf die Notwendigkeit weiteren Sachvortrags oder Glaubhaftmachung unterlassen habe, ist zu sagen, dass der Antrag nicht daran scheitert, dass der Sachverhalt nicht bewiesen ist. Es kann vielmehr aus dem â im Ãbrigen unstreitigen â Sachverhalt nicht die von der Antragstellerin begehrte Rechtsfolge gezogen werden. Es bestand keine Hinweispflicht des Sozialgerichts darauf, wie die Kammer entscheiden werde. Eine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs liegt nicht vor.

Die naturgemÃÃ im vorlÃufigen Rechtsschutz nur summarisch vorzunehmende PrÃ¼fung (vgl. Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, Â§ 123 Rdnr.18) ergibt, dass der Antrag auf NichtberÃ¼cksichtigung von unterhaltsberechtigten Personen gemÃÃ Â§ 850c Abs.4 ZPO keine Aussicht auf Erfolg hat.

GrundsÃtzlich steht dem AbtretungsglÃubiger einer Sozialleistung das Antragsrecht gemÃÃ Â§ 850c Abs.4 ZPO analog zu. FÃ¼r die Entscheidung hierÃ¼ber sind die Sozialgerichte zustÃndig (BSG, Urteil vom 27.11.1991 in SozR 3-1200 Â§ 53 Nr.2). Nach dieser Regelung kann das Gericht auf Antrag des GlÃubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass eine Person bei der Berechnung des unpfÃndbaren Teils des Einkommens ganz oder teilweise unberÃ¼cksichtigt bleibt, wenn diese Person, der der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewÃhrt, eigene EinkÃ¼nfte hat. Die Beklagte gewÃhrt ihrem Ehemann, der auÃer der Sozialhilfe und dem Wohngeld keine EinkÃ¼nfte hat, Unterhalt, zu dem sie gesetzlich verpflichtet ist. Der Antrag nach Â§ 850c Abs.4 ZPO scheitert bereits daran, dass der unterhaltsberechtigte Ehemann keine eigenen EinkÃ¼nfte im Sinne des Gesetzes hat. Auch die Antragstellerin geht davon aus, dass der Ehemann der Beklagten nur Leistungen der Sozialhilfe erhÃlt; ihre Ansicht, es handle sich dabei um EinkÃ¼nfte im Sinne des Â§ 850c Abs.4 ZPO, geht aber fehl. Zu den "eigenen EinkÃ¼nften" des Unterhaltsberechtigten sind alle Einnahmen zu zÃhlen, die der Unterhaltsberechtigte aus unselbstÃndiger oder selbstÃndiger Arbeit in Ausbildung und Beruf, aus Renten, Pensionen, den ZinsertrÃgen oder Mieteinnahmen aus eigenem VermÃ¶gen erzielt. Auch fÃ¼r den Unterhalb bestimmte Zuwendungen Dritter, wie Kurzarbeit-, Schlechtwetter-, Winter- oder auch Mutterschaftsgeld sind als eigene EinkÃ¼nfte des

Unterhaltsberechtigten anzusehen. Nicht dazu zÃ¤hlen Leistungen der AusbildungsfÃ¶rderung nach dem BAfÃ¶G, Grundrenten nach BVG sowie Leistungen nach dem BSHG (vgl. MÃ¼nchener Kommentar, Zivilprozessordnung, Â§ 850c Rdnr.22, Musielak, ZPO, Â§ 850c Rdnr.11, Stein/Jonas, Zivilprozessordnung, Â§ 850c IV Rdnr.28). Denn durch diese Ã¶ffentlichen Leistungen wird das Fehlen eigener EinkÃ¼nfte des Unterhaltsberechtigten gerade ausgeglichen. DarÃ¼ber hinaus entspricht die NichtberÃ¼cksichtigung nicht dem billigen Ermessen, da das Einkommen der Beklagten selbst so gering ist, dass sie zusÃ¤tzlich Sozialhilfe erhÃ¤lt, wie sich aus der BestÃ¤tigung der Landeshauptstadt MÃ¼nchen, Sozialreferat vom 18.12.2000 ergibt. FÃ¼r den Antrag auf NichtberÃ¼cksichtigung einer unterhaltsberechtigten Person nach Â§ 850c Abs.4 ZPO fehlt es bereits aus diesen GrÃ¼nden an der Erfolgsaussicht.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts kann keinen Erfolg haben, weshalb sie als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024